

# HSSE Handbuch



## ORLEN Deutschland GmbH

### HSSE – Handbuch

für Arbeiten auf den Tankstellen/Baustellen der ORLEN Deutschland GmbH

verpflichtend für Auftragnehmer und Subunternehmer sowie Mitarbeiter und Besucher der ORLEN  
Deutschland GmbH

Health – Safety – Security – Environment

Gesundheit – Arbeitsschutz – Sicherheit – Umweltschutz

Stand 10/2020

Verfasser: Ralf Kraus, Matthias Schulz

Verantwortlicher: Matthias Schulz

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundsätze und Ziele**
  - 1.1 Unternehmensgrundsätze-und Ziele
  - 1.2 Ziele des Handbuchs
  - 1.3 Grundregeln der Arbeitssicherheit
- 2. Maßnahmen des Managements**
- 3. Handbuch**
  - 3.1 Einleitung zum Handbuchs
  - 3.2 Dynamisches Fortschreiben des Handbuchs
  - 3.3 Geltungsbereich des Handbuchs
- 4. Gesetzliche Grundlagen**
- 5. Kontraktoren**
  - 5.1 Auswahlkriterien der eingesetzten Kontraktoren
    - 5.1.1 Arbeiten mit hohem und mittlerem Risiko  
(Um-, Neu- und Rückbauten, Wartungs- und Reparaturarbeiten)
    - 5.1.2 Arbeiten mit geringem Risiko, einmalige Arbeiten
  - 5.2 Kontraktoren (Anforderungen/ Pflichten/ Haftungen)
  - 5.3 Subunternehmer und andere Firmen (Anforderungen/ Pflichten)
- 6. Differenzierung der Maßnahmen**
  - 6.1 Um-, Rück- oder Neubaumaßnahmen, Reparaturarbeiten mit mittlerem/hohem Risiko
    - 6.1.1 Beschreibung der Maßnahmen
    - 6.1.2 Verantwortlichkeiten
      - 6.1.2.1 ORLEN
      - 6.1.2.2 Bauleiter
      - 6.1.2.3 Architekten
      - 6.1.2.4 Haupt-Kontraktor
      - 6.1.2.5 Baustellenleiter
      - 6.1.2.6 Koordinator gem. DGUV V1 §6
      - 6.1.2.7 Sicherheits-Koordinator gem. Baustellen V (SiGeKo)
      - 6.1.2.8 Kontraktoren (Ausführungs-Verantwortlicher)
  - 6.2 Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, kleinere Reparaturarbeiten, „Einmalige Arbeiten“
    - 6.2.1 Beschreibung der Maßnahmen
    - 6.2.2 Verantwortlichkeiten
      - 6.2.2.1 ORLEN
      - 6.2.2.2 Regionalingenieure
      - 6.2.2.3 Pächter
      - 6.2.2.4 Kontraktoren (General-Kontraktor), Handwerker  
(Ausführungs-Verantwortlicher)
      - 6.2.2.5 Koordinator gem. DGUV V1 §6

## **7. Sicherheitsregeln der ORLEN**

### 7.1 Grundlegende Regeln der Arbeitssicherheit auf Tankstellen der ORLEN

#### 7.2 Notsituationen

##### 7.2.1 Alarmplan

##### 7.2.2 Sofortmaßnahmen

##### 7.2.3 Verhalten bei Notfällen

#### 7.3 Gefährdungsermittlung

##### 7.3.1 Gefährdungsbeurteilung

##### 7.3.2 Betriebs-Anweisungen

##### 7.3.3 LMRA

##### 7.3.4 Arbeitsgenehmigungsverfahren (PTW-System)

##### 7.3.4.1 Gefährdungsbeurteilungen (JHA)

##### 7.3.4.2 Risikoeinteilungen:

- Arbeitserlaubnisschein (PTW)
- Arbeitsfreigabe-Protokoll (WCF)
- PTW-System und Tätigkeitstabelle
- Gefahrenzonen
- Gasmessprotokoll

##### 7.3.5 PSA

##### 7.3.6 Kraftstoffanlieferungen

##### 7.3.7 Absperrn des Arbeitsplatzes

#### 7.4 Sicherheits-Prozesse für Arbeiten auf Tankstellen

##### 7.4.1 Baustellen

##### 7.4.1.1 Baustelleneinrichtungen:

- Sozialeinrichtungen
- Erste-Hilfe und Feuerlöscheinrichtungen

##### 7.4.1.2 Sicherheitsregeln Baustellen:

- Verantwortlichkeiten auf der Baustelle
- Baustellen-Anwesenheitsliste
- Baustellenunterweisung
- Tägliche Einsatzbesprechung
- Besucherausrüstung
- Behörden

##### 7.4.1.3 Arbeiten in Ex-Bereichen und in den angrenzenden Nahbereichen:

- Gasmessprotokoll
- Funkenarmes Werkzeug

##### 7.4.1.4 Hoch-Tiefbau-Hebe und Trockenbauarbeiten:

- Arbeiten mit Baggern und schwerem Gerät
- Aushubarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Tanken- und Auslagerung
- Trockenbauarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Pflasterarbeiten
- Shop Einrichtungsarbeiten

##### 7.4.1.5 Arbeiten in der Höhe:

- Leitern
- Gerüste
- Gerüstfreigabeschein

- 7.4.1.6 Arbeiten in engen Räumen
- 7.4.1.7 Weiterbetrieb von Tankstellen bei Umbauarbeiten
- 7.4.1.8 Arbeiten im öffentlichen Straßenraum
- 7.4.1.9 Heiß- und Kaltarbeiten:

- Schweißarbeiten
- Handarbeiten
- Arbeiten an Rohrleitungen:

- 7.4.1.10 Elektrische Arbeiten:

- Arbeiten an elektrischen Netzen/Leitungen Anlagen und Geräten
- FI-Schutzschalter
- Elektrische Arbeiten durch Nichtelektriker (Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten)

- 7.4.1.11 Inbetriebnahme einer Tankstelle

- 7.4.1.12 Tankreinigung

- 7.4.1.13 Gefahrstoffe:

- Gefahrstofftransporte
- Sicherheitsdatenblätter
- Hautschutzplan
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Gefahrstoffkataster
- Arbeiten im kontaminierten Bereich

- 7.4.1.14 Malerarbeiten

- 7.4.1.15 Baustellen-Akte:

- Alarmplan
- Verhaltensregeln bei Notfällen
- Arbeitsfreigaben
- Arbeitserlaubnisscheine
- LMRA
- Gasmessprotokolle
- Gerüstscheine
- Unfälle
- Verbandsbuch
- Abfallunterlagen
- Verkehrslenkungsplan
- Baustellentagebuch
- Anträge, Genehmigungen, Behördenabstimmungen

- 7.4.1.16 Vorbereitung von Baumaßnahmen

- 7.4.2 Wartungsarbeiten auf einer in Betrieb befindlichen Tankstelle

## 8. Umweltschutz

- 8.1 Abfallentsorgung
- 8.2 Umweltschäden

**9. Unfälle, Vorfälle, Beinahe Unfälle, Erste-Hilfe Fall**

- 9.1 Geltungsbereich
- 9.2 Unfall-Meldung
- 9.3 Unfall-Untersuchung
- 9.4 Beinahe Unfälle
- 9.5 Erste-Hilfe

**10. Überwachung der Maßnahmen**

- 10.1 Kontraktoren Zulassung
- 10.2 Arbeitsplatzinspektionen
- 10.3 Interne Audits

**11. Laufende Verbesserungen**

**12. Schulungen, Unterweisungen, Tool Box Talks**

- Schulungen
- Unterweisungen
- Tool Box Talks

**13. Auflistung der Formulare**

 ORLEN Deutschland	<b>Kontrollblatt über dynamische Fortschreibung des Handbuches</b>	<b>F-04</b> <b>S6 von 35</b>
--	--	---------------------------------

Rev.Nr.	Kapitel	geändert am	Geändert von	Bemerkungen

## **1. Grundsätze und Ziele**

### **1.1 Unternehmensgrundsätze- und Ziele**

Zu den Grundsätzen und Zielen unserer Geschäftspolitik gehören:

- der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen,
- der Schutz der Umwelt,
- die Vermeidung jeglicher Unfälle,
- Sicherheit/Umweltschutz und Wirtschaftlich sind gleichrangige Unternehmensziele

Alle Mitarbeiter der ORLEN Deutschland GmbH [ORLEN] und alle für ORLEN arbeitende Kontraktoren (=Fremdfirmen) sind verpflichtet, ihren Beitrag dazu zu leisten.

Um diese Grundsätze in einem hohen Maß umfassend umzusetzen, müssen neben den gesetzlichen Normen und Richtlinien auch Festlegungen für das Unternehmen und seine Mitarbeiter getroffen werden, damit eine einheitliche Standardisierung bei der Umsetzung der gesetzlichen und betrieblichen Forderungen bei Arbeiten auf allen Tankstellen von ORLEN garantiert werden kann.

Alle Personen haben durch ihr Verhalten und ihre Handlungen die erhöhte Unfall-, Explosions- und Feuergefahr zu berücksichtigen und Fehlverhalten Dritter in Betracht zu ziehen. Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden zu treffen und es ist alles zu vermeiden, was zu einer Schädigung von Personen, Gütern oder der Umwelt führen kann.

### **1.2 Ziele des Handbuchs**

Mit diesem Handbuch hat die ORLEN eine Grundlage zur einheitlichen Handlungsweise auf einem hohen Sicherheitsniveau geschaffen.

Es soll allen ORLEN-Mitarbeitern sowie allen im Auftrag der ORLEN tätigen Unternehmen als Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen auf ORLEN Standorten dienen.

Mit dem HSSE-Handbuch verpflichten sich alle Beteiligte dazu

- ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen und Unfälle zu vermeiden
- an den ORLEN Tankstellen Abfälle, Emissionen und andere Stofffreisetzungen zu reduzieren
- Energie und andere Ressourcen effizienter zu nutzen
- Regelmäßig die Risiken beim Objektschutz zu bewerten und sicherzustellen, dass ihnen angemessen begegnet wird.

ORLEN behält sich vor, jederzeit unangemeldet die Einhaltung der ORLEN-Sicherheitsregeln zu überprüfen.

### 1.3 Grundregeln der Arbeitssicherheit

Die sichere Durchführung der Arbeiten hängt im Wesentlichen von der Vorbereitung und Planung ab. Eine sichere Arbeitsumgebung und das Verständnis der ausführenden Unternehmen für die Gefahren und Risiken ist der beste Unfallschutz.

Wichtige Faktoren für den sicheren Arbeitsablauf sind:

- richtige Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen
- der Ausschluss von Unbeteiligten
- Ausgebildetes, geschultes, eingewiesenes Personal
- eine aufgeräumte Baustelle
- ein Koordinierter Arbeitsablauf
- Arbeitsschutzkleidung (Persönliche Schutzausrüstung PSA)
- Einwandfreies, geprüfetes Arbeitsgerät, vom Kleinwerkzeug bis zu großen Baumaschinen
- die Verarbeitung von geprüften und zugelassenen Materialien
- die Beachtung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Richtlinien, Vorschriften, Verordnungen, Gesetze und der ORLEN-Sicherheitsregeln

## 2. Maßnahmen des Managements

Das Management der ORLEN erklärt dieses HSSE-Handbuch zum Leitfaden jeglichen Handelns im Zusammenhang mit Arbeiten auf ORLEN-Standorten/Tankstellen.

Das HSSE-Handbuch wird jährlich vom Management überprüft und entsprechend den erfolgten Inspektionen, Audits, Vorfall-Analysen, HSSE-Punkten aus Besprechungen und evtl. gesetzlichen Änderungen überarbeitet. Die umfangreicheren Änderungen werden im HSSE-Jahresplan am Anfang eines neuen Kalenderjahres als Zielsetzung des folgenden Jahres festgelegt.

<b>F-03</b>	<b>HSSE-Jahresplan Management</b>
-------------	-----------------------------------

## 3. Handbuch

### 3.1 Einleitung zum Handbuch

Auf Tankstellen werden Mineralölprodukte gelagert, um- und abgefüllt sowie transportiert. Neben den allgemeinen Gefahren besteht auf in Betrieb befindlichen Tankstellen besondere Sicherheitsrisiken für Menschen und Umwelt.

Das sichere, unfallfreie und umweltgerechte Arbeiten auf einer Tankstelle erfordert die Einhaltung und Umsetzung einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und weiteren technischen Regeln.

Das Handbuch soll dazu dienen, den Erfordernissen dieser Vorgaben allseitig gerecht zu werden.

Alle erforderlichen Formulare sind im Anhang zusammengefasst und aufgelistet

<b>F-01</b>	<b>Formulare-Übersicht</b>
-------------	----------------------------

Das HSSE-Handbuch wird allen ORLEN Mitarbeitern und allen, für ORLEN wiederkehrend tätigen Kontraktoren zur Verfügung gestellt und sind Teil der Kontraktoren-Verträge.

ORLEN Mitarbeiter dokumentieren durch Unterschrift beim Erhalt des Handbuches die Einhaltung der darin enthaltenen Standards und Maßnahmen.

Die Kontraktoren dokumentieren dieses durch Unterschrift des Kontraktoren-Vertrages.

<b>F-02</b>	<b>Empfangsbestätigung des HSSE-Handbuches</b>
-------------	--



Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der diversen internen HSSE-Vorschriften der einzelnen Gesellschaften werden auch von ORLEN Prozesse und Formblätter des BBS verwendet.

Die aktuellen Original-BBS-Formblätter können sich die Kontraktoren/Subkontraktoren bei [www.bbs-gt.de](http://www.bbs-gt.de) herunterladen oder bei Orlen abrufen.

Daher werden auch internationale Begriffe und Abkürzungen verwendet:

- LMRA Last Minute Risk Assessment (Risiko-Beurteilung-vor Arbeitsbeginn)
- JHA Job-Hazard-Analysis (Gefährdungsbeurteilung)
- PTW Permit To Work (Arbeitserlaubnisschein)
- WCF Work Clearance Form (Arbeitsfreigabe-Protokoll)
- Permit-Holder (Verantwortlicher Ausführender)
- Permit-Issuer (Arbeitserlaubnisschein-Aussteller)

### 3.2 Dynamisches Fortschreiben des Handbuchs

Das Handbuch ist in Kapitel und Unterkapitel gegliedert. Anlagen zu den jeweiligen Kapiteln sind am Ende des Handbuches aufgeführt.

Berücksichtigung von neuen technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen oder die Umsetzung von neuen behördlichen, gesetzlichen Forderungen erfordern ein dynamisches Fortschreiben des Handbuchs.

Die Revisionsnummer des Handbuches gibt dabei den jeweils aktuellen Bearbeitungszustand wieder. Die Vergabe neuer Revisionsnummer erfolgt dabei wie folgt:

Werden Inhalte einzelner Kapitel überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst, ändert man die zweite Ziffer der Revisionsnummer. Werden neue Kapitel hinzugefügt oder wesentlich geändert, wird die erste Ziffer der Revisionsnummer geändert.

Die durchgeführten Änderungen werden im Kontrollblatt festgehalten und dokumentiert.

**F-04**

**Kontrollblatt über dynamisches Fortschreiben des Handbuchs**

### 3.3 Geltungsbereich des Handbuchs

Das Handbuch hat Gültigkeit für

- alle Arbeiten und Besuche auf Tankstellen/Baustellen/Standorten der ORLEN, insbesondere der Um-, Neu- und Rückbau von Tankstellen
- Reparaturarbeiten mit mittlerem /hohem Risiko
- Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Einmal-Arbeiten

## 4. Gesetzliche Grundlagen

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten, Aktionen, Begehungen müssen seitens aller Beteiligter (Pächter, ORLEN Mitarbeiter, Besucher, Kontraktorenmitarbeiter und Subkontraktorenmitarbeiter) die zutreffenden Gesetze, und Vorschriften eingehalten werden.

Ebenfalls einzuhalten sind die DGUV-Vorschriften und Regeln sowie die anerkannten Regeln der Technik

Einige, wichtige daraus resultierenden Maßnahmen wurden in das HSSE-Handbuch eingearbeitet, dennoch müssen darüber hinaus weiterführende oder evtl. dem HSSE-Handbuch widersprechende gesetzliche Forderungen und Vorschriften eingehalten werden.

## 5. Kontraktoren

### 5.1 Auswahlkriterien der eingesetzten Kontraktoren (Fremdfirmen)

#### 5.1.1 Arbeiten mit hohem und mittlerem Risiko (Um-, Neu- und Rückbauten, Wartungs- und Reparaturarbeiten)

Hierfür werden nur für ORLEN zugelassene Kontraktoren eingesetzt.

Ein für ORLEN zugelassener Kontraktor muss folgende Kriterien erfüllen:

- Seine Mitarbeiter müssen an den jährlich wiederkehrenden BBS Sicherheits-Schulungen teilgenommen haben, bzw. müssen durch geschulte Kontraktoren-Mitarbeiter entsprechend unterwiesen worden sein
- Die Mitarbeiter müssen einen gültigen BBS-Sicherheitspass haben
- WHG § 62 (ex WHG §19L) Zulassung (Fachbetrieb)
- TRBS 1203 Zulassung (befähigte Personen) Explosionsgefährdungen, Gefährdungen durch Druck, Elektrische Gefährdungen)

Eine SCC/OHSAS/ISO45001 Zertifizierung ist von Vorteil, ersetzt aber nicht die o.g. Kriterien.

Soll ein Kontraktor eingesetzt werden, der keines der o.g. Kriterien erfüllt, wird durch ORLEN ein Zulassungs-Audit beim betreffenden Kontraktor durchgeführt. Wird der Kontraktor akzeptiert, muss er dann vor dem 1. Einsatz alle erforderlichen Zulassungen erlangen und vorlegen.

<b>F-05</b>	<b>Kontraktoren-Zulassungs-Audit</b>
-------------	--------------------------------------

Die für ORLEN zugelassenen Kontraktoren müssen zu Beginn eines Jahres die Zulassungs-Kriterien auf einem Zulassungs-Check bestätigen und bei ORLEN einreichen. Kontraktoren, die diesen Zulassungs-Check nicht einreichen, erhalten keinen Auftrag.

Bei Unstimmigkeiten behält sich ORLEN vor, beim betreffenden Kontraktor ein Kontraktoren-Zulassungs-Audit durchzuführen.

<b>F-06</b>	<b>Zulassungs-Check</b>
-------------	-------------------------

#### 5.1.2 Arbeiten mit geringem Risiko, einmalige Arbeiten

Für Arbeiten mit geringem Risiko und für einmalige Arbeiten werden auch örtliche Handwerker beauftragt.

Diese Handwerker müssen vor Beginn der Arbeiten auf dem Blatt ORLEN-Tankstellen - Sicherheitsregeln für „Einmal Arbeiten“ beim Pächter bestätigen, dass sie die Arbeiten gem. den gesetzlichen Vorschriften, den BG-Vorschriften und den ORLEN-Tankstellen - Sicherheitsregeln für „Einmal-Arbeiten“ durchführen.

Dieses Blatt kann entweder bei Auftragsvergabe zum Handwerker per Mail versendet werden, dort ausgefüllt werden und zurück an den ORLEN Auftraggeber gemailt werden, oder es kann auch vor Arbeitsbeginn auf der betreffenden Tankstelle ausgefüllt und dem Pächter übergeben werden.

<b>F-07</b>	<b>ORLEN-Tankstellen-Sicherheitsregeln für „Einmalige Arbeiten“</b>
-------------	---

## **5.2 Kontraktoren (Anforderungen/ Pflichten/ Haftungen)**

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die sicherheitstechnischen Regeln, die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeits- und Umweltschutzgesetzgebung sowie die vorliegenden HSSE-Regelungen der ORLEN bei der Arbeit zu beachten und einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten mit den erforderlichen, persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten, sie über die Notwendigkeit des Tragens zu unterrichten und sie zur Benutzung zu verpflichten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die über die für die Ausführung des Auftrages notwendige Qualifikation, wie Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit, verfügen und hat ebenso für eine entsprechende Beaufsichtigung zu sorgen.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer, außerhalb von Instandsetzungs- und Wartungstätigkeiten, dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einer seiner Mitarbeiter zum Ersthelfer ausgebildet ist. Ein entsprechender Nachweis ist hierfür der Bauleitung/ dem Auftraggeber vorzulegen.

Jeder in einem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages stehende Unfall ist der ORLEN innerhalb 24 Stunden schriftlich zu melden. Bei schwerwiegenden Unfällen ist sofort die ORLEN über das Notfalltelefon zu informieren (04121 / 4750-1555)

Die Beschäftigten des Auftragnehmers, die den internen Sicherheitsvorschriften der ORLEN, den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften, oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, werden unbeschadet weiterer Maßnahmen von der Baustelle verwiesen. Sich daraus ergebende Folgekosten trägt der Auftragnehmer. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **5.3 Subunternehmer und andere Firmen (Anforderungen/ Pflichten)**

Ein von einem Auftragnehmer beauftragtes Subunternehmen hat die gleichen Anforderungen und Pflichten zu erfüllen, wie der eigentliche Auftragnehmer.

Auch für ein Subunternehmen gelten die Sicherheitsstandards und Sicherheitsrichtlinien der ORLEN. Die Kontrolle und Überwachung der einzuhaltenden Anforderungen und Pflichten obliegt dem Auftragnehmer.

Bei Beauftragung von Subunternehmen durch den Kontraktor zur Durchführung der Vertragsleistungen ist ORLEN schriftlich zu informieren. Nur nach schriftlicher Zustimmung durch ORLEN ist der Einsatz eines Subunternehmers des Kontraktors auf den Tankstellen von ORLEN möglich. Eine Ausnahme gilt bei zeitkritischen Arbeiten, bei denen Gefahr in Verzug vorliegt und die sofortige Ausführung zur Abwendung eines weiteren Schadens oder zur Abwendung einer behördlichen Inanspruchnahme erforderlich ist. Hier darf der Kontraktor ohne vorherige Zustimmung von ORLEN einen qualifizierten Subunternehmer beauftragen. Dies gilt nur für den jeweiligen Einzelfall.

Der Einsatz von Sub-Subunternehmern ist nicht gestattet.

## **6. Differenzierung der Maßnahmen**

### **6.1 Um-, Rück- oder Neubaumaßnahmen, Reparaturarbeiten mit mittlerem/hohem Risiko**

#### **6.1.1 Beschreibung der Maßnahmen**

Bei Um-, Neu- und Rückbauten sind in der Regel gleichzeitig mehrere Kontraktoren auf der Baustelle tätig. Bis auf Ausnahmen sind die Tankstellen hierbei nicht mehr in Betrieb und es liegt ein, durch einen Bauzaun abgesperrter, Baustellenbetrieb vor. Die Dauer dieser Maßnahmen liegt zwischen mehreren Tagen und mehreren Wochen.

Es werden sowohl Arbeiten mit hohem, mittleren als auch mit geringem Risiko durchgeführt, was besondere Anforderungen an die Verantwortlichkeiten, die Koordination und die Dokumentation auf den Baustellen stellt.

Bei Reparaturarbeiten mit mittlerem/hohem Risiko kann je nach Umfang der Maßnahme die Tankstelle weiterbetrieben werden (siehe 7.5.1.7)

Baumaßnahmen betreffen Arbeiten, die eine wesentliche Änderung der Tankstelle zu Folge haben.

Entsprechende Arbeiten werden von ORLEN beauftragt und von einem Bauleiter oder einem Architekten, der die Interessen der ORLEN vertritt, koordiniert.

#### **6.1.2 Verantwortlichkeiten**

##### **6.1.2.1 ORLEN**

Von der ORLEN als Bauherr ist ein Bauleiter zu bestimmen, der die Interessen der ORLEN vertritt.

##### **6.1.2.2 Bauleiter**

Der ORLEN Bauleiter ist gem. DGUV V1 §5 verantwortlich dafür, dass nur für ORLEN zugelassene Kontraktoren beauftragt werden.

Er hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass die beauftragten Kontraktoren die gesetzlichen und die ORLEN Sicherheitsrichtlinien einhalten. Er bestimmt bei der Auftragsvergabe sofern erforderlich, zusammen mit dem Architekten, einen General-Kontraktor.

##### **6.1.2.3 Architekt**

Der Architekt ist Vertreter des Bauherrn. Er vertritt in Abwesenheit des Bauleiters der ORLEN die ORLEN gegenüber Behörden und Baufirmen/Auftragnehmern.

##### **6.1.2.4 General-Kontraktor**

Der General-Kontraktor stellt den Baustellenleiter (in der Regel ein verantwortlicher Mitarbeiter desjenigen Kontraktors, der von Anfang bis Ende der Baustelle tätig ist, sollte das nicht der Fall sein, kann der Baustellenleiter auch wechseln und von einem anderen Kontraktor gestellt werden)

##### **6.1.2.5 Baustellenleiter**

Der General-Kontraktor vertritt den ORLEN-Bauleiter und den Architekt während der Laufzeit der Baustelle in allen Belangen, da der ORLEN-Bauleiter und der Architekt sich nicht ständig auf der Baustelle aufhalten. Der Baustellenleiter bestimmt zusammen mit dem ORLEN-Bauleiter und dem Architekten den Sicherheits-Koordinator für die Baustelle gem. DGUV V1 §6.

Der Baustellenleiter führt und verwaltet die Baustellen-Dokumentation. Der Baustellenleiter hat durch regelmäßige Rundgänge darauf zu achten, dass alle Kontraktoren, Besucher und Lieferanten die gesetzlichen und die ORLEN-Sicherheitsrichtlinien einhalten.

Außerdem ist er der Ansprechpartner für alle Kontraktoren, Besucher und Lieferanten.

Bei ihm müssen sich alle Personen, die die Baustelle betreten wollen, melden, um eine allgemeine Sicherheitseinweisung zu erhalten.

Ein Wechsel des Baustellenleiters ist im F-20 zu dokumentieren.

<b>F-20</b>	<b>Verantwortlichkeiten auf der Baustelle</b>
-------------	---

#### **6.1.2.6 Koordinator gem. BGV A1 §6**

Dieser Koordinator muss immer dann auf der Baustelle anwesend sein, wenn mehr als ein Kontraktor auf der Baustelle arbeiten.

Er muss die Arbeiten abstimmen, um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen.

<b>F-22</b>	<b>Tägliche Einsatzbesprechung</b>
-------------	------------------------------------

Ein Wechsel des Koordinators ist im F-20 zu dokumentieren.

<b>F-20</b>	<b>Verantwortlichkeiten auf der Baustelle</b>
-------------	---

#### **6.1.2.7 Sicherheits-Koordinator gem. EU-Baustellen V (SiGeKo)**

Der Architekt kann die Aufgaben des SiGeKos wahrnehmen.

Gem. Baustellen V §2 beginnen die Aufgaben des SiGeKo bereits bei der Planung.

Der Einsatz eines SiGeKo ist erforderlich, wenn:

- die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig sind
- der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.
- Wenn das zutrifft, ist der zuständigen Behörde 14 Tage vor Einrichten der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

Der SiGeKo ist nicht ständig auf der Baustelle.

#### **6.1.2.8 Kontraktoren**

Die Kontraktoren sind dafür verantwortlich, dass alle von ihren Mitarbeitern und ihren Subkontraktoren durchzuführenden Arbeiten gem. den gesetzlichen und den ORLEN-Sicherheitsrichtlinien durchgeführt werden.

Weiterhin sind sie dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt, dokumentiert und dem Baustellenleiter vorgelegt worden sind.

Der ausführende Kontraktor muss für jeden Einsatz mit mehr als einem seiner Mitarbeiter/Monteur einen Verantwortlichen vor Ort benennen. (Ausführungs-Verantwortlicher)

Alle Personen, die sich auf der Tank- bzw. Baustelle aufhalten, haben den Anweisungen des Bauleiters, bzw. des Baustellenleiters Folge zu leisten, soweit diese die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz betreffen.

Diese Weisungsbefugnis schließt auch ein Verbot von jeder Tätigkeit auf dem Gelände ein.

Für die Einhaltung der erforderlichen Instandhaltungsverfahren sowie die Überprüfung der verwendeten Werkzeuge, Anlagen und Geräten ist das beauftragte Unternehmen verantwortlich.

Auf einer Baustelle müssen daher der Bauleitung entsprechende Überprüfungen nachgewiesen werden (Plakette / Protokolle / Prüfbücher).

Die Kontraktoren sind für den Einsatz ihrer Subkontraktoren hinsichtlich Auswahl, Arbeitsleistung, Überwachung, Einweisung und Einhaltung der gesetzlichen und der ORLEN-Sicherheitsrichtlinien verantwortlich.

## **6.2 Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, kleinere Reparaturarbeiten, „Einmalige Arbeiten“**

Wartungs- und Reparaturarbeiten werden durch von ORLEN beauftragte Kontraktoren durchgeführt.

### **6.2.1 Beschreibung der Maßnahmen**

Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Tankstelle betrifft alle Arbeiten bezüglich kleinerer Reparaturarbeiten, Instandsetzung, Wartung und Einhaltung sich wiederholender Prüffristen.

- Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten bleibt die Tankstelle in Betrieb.
- Die Arbeiten werden normalerweise von einem bis zwei /drei Mitarbeitern durchgeführt.
- Die Dauer dieser Arbeiten liegt in der Regel bei ein oder mehreren Stunden, in Ausnahmefällen können sie auch bis zu zwei/drei Tagen dauern.

Auch hier fallen sowohl Arbeiten mit hohem und mittleren Risiko als auch Arbeiten mit niedrigem Risiko an.

Kleinere, bzw. einmalige Arbeiten und kleinere Reparaturen, die auch durch den Pächter beauftragt werden, sind in der Regel Arbeiten mit geringem Risiko.

In Ausnahmefällen auch mal mit mittlerem Risiko (z.B. Maler- und Fliesenarbeiten ab 1,80 m Standhöhe)

### **6.2.2 Verantwortlichkeiten**

#### **6.2.2.1 ORLEN**

ORLEN ist dafür verantwortlich, dass in der Regel nur für ORLEN zugelassene Kontraktoren beauftragt werden.

Für Arbeiten mit hohem und mittlerem Risiko werden nur zugelassene General-Kontraktoren beauftragt

Örtliche Handwerker werden nur für Arbeiten mit geringem Risiko beauftragt. (siehe Pos. 6.3)

#### **6.2.2.2 Regionalingenieure**

Der zuständige Regionalingenieur ist dafür verantwortlich, dass für Arbeiten mit geringem Risiko und Einmal-Arbeiten nur örtliche Handwerker beauftragt werden, die die ORLEN - Sicherheitsregeln für Einmal-Arbeiten kennen und unterschrieben haben.

(F-07 kann auch vor Beginn der Arbeiten auf der Tankstelle beim Pächter unterschrieben werden)

**F-07**

**ORLEN-Tankstellen-Sicherheitsregeln für „Einmalige Arbeiten“**

#### **6.2.2.3 Pächter**

Kontraktoren und Handwerker haben vor Arbeitsbeginn sich beim zuständigen Pächter zu melden und den durchzuführenden Arbeitsaufwand dem Pächter mitzuteilen.

Der Pächter informiert hierbei auch über Kraftstoffanlieferungen und ob bereits andere Kontraktoren oder Handwerker auf der Tankstelle tätig sind.

Die Funktion des Pächters ist hierbei lediglich die Anlaufstelle für alle, auf der Tankstelle arbeitenden Kontraktoren und Handwerker, zwecks Anmeldung, Abmeldung, Kenntnisnahme der getroffenen Maßnahmen sowie der Arbeitsfreigabe.

Der Pächter bestätigt nur die Anwesenheit der Kontraktoren / örtlichen Handwerker auf dem Arbeitsfreigabeprotokoll bzw. ORLEN-Sicherheitsregeln für „Einmalige-Arbeiten“ auf seiner Station.

#### **6.2.2.4 Kontraktoren (General-Kontraktoren) und örtliche Handwerker**

Die Kontraktoren sind verantwortlich dafür, dass ihre Mitarbeiter die zutreffenden gesetzlichen und die ORLEN-Sicherheitsregeln einhalten.

Die örtlichen Handwerker sind verantwortlich dafür, dass ihre Mitarbeiter die zutreffenden gesetzlichen Richtlinien und die ORLEN-Sicherheitsregeln für „Einmalige Arbeiten“ einhalten.

Auch hier muss der ausführende Kontraktor/Handwerker für jeden Einsatz mit mehr als einem seiner Mitarbeiter/Monteur einen Verantwortlichen vor Ort benennen. (Ausführungs-Verantwortlicher)

#### **6.2.2.5 Koordinator gem. DGUV V1 §6**

Sollten mehr als ein Kontraktor oder örtliche Handwerker auf der Tankstelle tätig sein, müssen sich die beteiligten Kontraktoren und örtliche Handwerker über einen Koordinator gem. DGUV V1 §6 einigen und dieses dem Pächter mitteilen.

Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten wird dieser im F-16 Arbeitsfreigabe-Protokoll oder bei „Einmaligen-Arbeiten“ im F-07 ORLEN-Sicherheitsregeln für „Einmalige-Arbeiten“ dokumentiert.

Dieser Koordinator muss solange auf der Tankstelle anwesend sein, wie mehr als ein Kontraktor/örtlicher Handwerker auf der Tankstelle Arbeiten ausführen.

### **7. Sicherheitsregeln der ORLEN**

#### **7.1 Grundlegende Regeln der Arbeitssicherheit auf Tankstellen der ORLEN**

Alle Kontraktoren, örtlichen Handwerker, Besucher, Lieferanten und ORLEN-Mitarbeiter, die auf ORLEN-Tankstellen tätig werden, sind verpflichtet, stets die nachfolgend genannten Regeln einzuhalten. Zur Gewährleistung der Sicherheit kann die Missachtung dieser Regeln nicht toleriert werden.

Alle Personen haben durch ihr Verhalten und ihre Handlungen die erhöhte Explosions- und Feuergefahr zu berücksichtigen und Fehlverhalten Dritter in Betracht zu ziehen. Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden zu treffen und es ist alles zu vermeiden, was zu einer Schädigung von Personen, Gütern oder der Umwelt führen kann.

Beginnen Sie nicht mit der Arbeit, sofern Sie hierfür nicht hinreichend geschult sind und/oder über die entsprechende Fachkunde verfügen.

Beginnen Sie keinesfalls mit der Arbeit, sofern Sie der Meinung sind, dass die beabsichtigte Tätigkeit / Vorgehensweise unsicher ist. Die Verfahrensweisen zum Freischalten von Anlagen sind stets zu befolgen.

Der Arbeitsbereich ist sauber und ordentlich sowie frei von Stolperfallen zu halten. Der Arbeitsbereich ist grundsätzlich (Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten) wirksam durch mindestens 1,0 m hohe Barrieren abzusperren.

Innerhalb einer Baustelle mit einem Bauzaun kann ebenfalls eine Arbeitsbereich-Absperrung erforderlich sein. Dieses erfolgt nach Absprache mit dem Baustellenleiter.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist – soweit erforderlich – eine geeignete Beleuchtung und Beschilderung einzusetzen.

Absperrband und Verkehrsleitkegel sind **keine** Absperreinrichtungen!!

Bei Feststellung eines sicherheitstechnischen Mangels während der Arbeit – dessen Beseitigung nicht zur eigentlichen Aufgabe gehört – ist dieser Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden

### **Rauchen, Drogen und Alkohol**

Das Rauchen im gesamten Forecourt (Tankfeldbereich) ist strengstens untersagt (Feuer- und Explosionsgefahr)

Weiterhin ist das Rauchen im Shop (Brandgefahr/Hygiene-z.B. durch einfach verpackten Lebensmitteln), im Lager (Brandgefahr/Hygiene-z.B. durch einfach verpackte Lebensmittel, brennbare Materialien) und im Werkstattbereich (Öle, Fette, brennbare Materialien) untersagt.

Der Konsum von Alkohol und/oder nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten bzw. Drogen sowie das Arbeiten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss auf der Tankstelle/Baustelle sind strikt verboten

### **Management of Change (Management von Veränderungen BBS)**

Sobald sich unvorhergesehene Änderungen der Arbeitssituation, der Sicherheit, des Wetters, der Personalstärke, des Arbeitsumfangs, Einflüsse von außen einstellen,

**NICHT WEITERARBEITEN!!**

Die Arbeiten stoppen und mit allen Betroffenen/Verantwortlichen die Situation neu bewerten und die Gefährdungsbeurteilung (und evtl. weitere Dokumente) überarbeiten.

Die Arbeiten dürfen erst dann wieder fortgesetzt werden, wenn ein sicheres Arbeitsumfeld gewährleistet ist.

## **7.2 Notsituationen**

An jeder Tankstelle/ Baustelle müssen jeweils ein Alarmplan, die Sofortmaßnahmen, die wichtigen Telefonnummern und das Merkblatt „Verhalten bei Notfällen“ für die Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Überfüllung des Kraftstofflagebehälters, Undichtheiten bzw. Leckagen vorhanden und jederzeit griffbereit und für alle auf der Tankstelle Anwesenden einsehbar sein.

### **7.2.1 Alarmplan**

Im Alarmplan müssen Angaben über die zu benachrichtigenden Stellen, z.B.

- Notruf (Rettungsdienste)
- Interne Stellen ORLEN
- Behörden,

vorhanden sein.

<b>F-08</b>	<b>Alarmplan</b>
-------------	------------------

### **7.2.2 Sofortmaßnahmen**

Anhand der Sofortmaßnahmen sollen die erforderlichen Aktionen bei Bränden, Explosionen, Verpuffungen, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Kontaminationen erkennbar sein.

<b>F-09</b>	<b>Sofortmaßnahmen</b>
-------------	------------------------



<b>F-10</b>	<b>Sofortmaßnahmen-Wichtige Ansprechpartner</b>
-------------	---

### 7.2.3 Verhaltensregeln bei Notfällen

Die wichtigsten Regeln sind hier in einem Merkblatt zusammengefasst.

<b>F-11</b>	<b>Verhaltensregeln bei Notfällen</b>
-------------	---------------------------------------

## 7.3 Gefährdungsermittlung

### 7.3.1 Gefährdungsbeurteilung

Grundsätzlich muss jeder von ORLEN beauftragte Kontraktor/Handwerker eine Gefährdungsbeurteilung für seine Arbeiten erstellen. (gem. §§ 5,6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV und §§ 89,90 BetrVG)

### 7.3.2 Betriebs-Anweisungen

Grundsätzlich muss jeder von ORLEN beauftragte Kontraktor/Handwerker Betriebsanweisungen für seine Arbeiten erstellen. (gem. § 4 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 14 GefStoffV und DGUV V1)

Auf der Tankstelle bzw. Baustelle hat jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Kopie der Betriebsanweisung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### 7.3.3 LMRA-Karte (Last Minute Risk Assessment)

Unmittelbar vor der Ausführung und während einer Arbeit auf einer ORLEN Tankstelle/Baustelle muss vom ausführenden Kontraktor/Handwerker eine kurze allgemeine Gefahrenabschätzung durchgeführt werden.

Ziel ist das Erkennen und Verringern von Gefahren und gefährlichen Arbeitspraktiken, die (Beinahe-) Unfälle verursachen können.

Jeder Kontraktor muss dazu jedem seiner Mitarbeiter LMRA Karten zur Verfügung stellen. (Zu beziehen beim BBS)

Für örtliche Handwerker werden auf der Tankstelle/Baustelle Karten vom Pächter/Baustellenleiter bereitgehalten.

<b>F-12</b>	<b>LMRA-Karte</b>	<b>BBS</b>
-------------	-------------------	------------

### 7.3.4 Arbeitsgenehmigungsverfahren (PTW-System)

Sämtliche Arbeiten, die auf ORLEN Tankstellen/Baustellen durchzuführen sind, dürfen erst nach Freigabe durch das Arbeitsgenehmigungsverfahren (BBS-PTW-System) begonnen werden.

Die dazu erforderlichen Dokumente ergeben sich aus dem Risikograd der durchzuführenden Arbeiten.

Das BBS-PTW-System basiert auf 3 Kerndokumente:

- **Gefährdungsbeurteilung (JHA)**
- **Arbeitserlaubnisschein (PTW)**
- **Arbeits-Freigabe-Protokoll (WCF)**

Grundlage für die Verwendung der PTW-Dokumente ist das Dokument:

<b>F-15</b>	<b>PTW-System und Tätigkeitstabelle</b>
-------------	---

Hiernach werden die Entscheidungen für die Verwendung der Formulare getroffen.

Für Heißarbeiten erfolgt die Einstufung zusätzlich auf Grundlage der **Gefahrenzonen**, mit dem dazugehörigen **Gasmessprotokoll**.

## 7.4. Gefährdungsbeurteilung

### 7.4.1 Gefährdungsbeurteilungen (JHA)

Bei Arbeiten auf ORLEN Tankstellen/Baustellen sind durch alle ausführenden Kontraktoren zusätzlich dazu jeweils vor Ort vor Durchführung der jeweiligen Arbeit eine Beurteilung der arbeitsbezogenen Gefährdungen zu erstellen.

Diese Gefährdungsbeurteilung (JHA) kann für gleiche Arbeiten wiederverwendet werden, muss jedoch vom Ausführenden (Verantwortlicher, Ausführender, Baustellenleiter etc.) vor Ort angepasst werden. Dieses geschieht nach dem **STOP-Prinzip**:

<b>S</b>	<b>Substitution</b>	(Gefahr vermeiden)
<b>T</b>	<b>Technische Maßnahme</b>	(Gefahr ausschließen)
<b>O</b>	<b>Organisatorische Maßnahme</b>	(Gefahr eingrenzen)
<b>P</b>	<b>PSA</b>	(Gefahr verringern)

<b>F-13</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung (JHA)</b>
-------------	-------------------------------------

### 7.4.2 Risikoeinteilungen

Der Arbeitserlaubnisschein (PTW)-Risiken für alle Arbeiten werden wie folgt in 3 Klassen eingeteilt:

<b>Hohes Risiko</b>	<b>Gefahr für Leib und Leben</b> <b>Hohe Sachschäden</b> <b>Hohe Gefährdung Unbeteiligter</b>
<b>Mittleres Risiko</b>	<b>Verletzungsgefahr</b> <b>Sachschäden</b> <b>Mögliche Gefährdung Unbeteiligter</b>
<b>Geringes Risiko</b>	<b>Geringe Verletzungsgefahr</b> <b>Geringe Sachschäden</b> <b>Geringe Gefährdung Unbeteiligter</b>

In der PTW-System und Tätigkeitstabelle sind allen Arbeiten/Aktivitäten die zu verwendeten Formulare, wer ausfüllt, wie diese auszufüllen sind und die Gültigkeitsdauer vermerkt.

**Achtung, hinsichtlich der Gültigkeitsdauer eines Arbeitserlaubnisscheines (PTW) gilt bei ORLEN abweichend von der BBS-Angabe (7Tage) eine max. Dauer von 24 Stunden!**

Entsprechend der Risiko-Einteilung bedeutet das:

Arbeiten mit hohem Risiko	Arbeiten mit mittlerem Risiko	Arbeiten mit niedrigem Risiko
PTW (mit JHA und WCF)	JHA (mit WCF)	JHA (mit WCF)

Für Arbeiten mit hohem Risiko und für Arbeiten mit mittlerem Risiko ist beim Ausfüllen der entsprechenden Formulare das 4-Augenprinzip vorgeschrieben. D.h. Jeder Kontraktor muss einen **Permit Holder (Verantwortlicher Ausführender)** und einen **Permit Issuer (Verantwortlicher Aussteller)** benennen, sie werden in der Anwesenheitsliste unter Bemerkungen dokumentiert.

Der Kontraktor ist verantwortlich für die Qualifikation der Permit Issuer und Permit Holder.

ORLEN behält sich vor, sich die entsprechenden Qualifikationen vorlegen zu lassen. Der **Permit Issuer** stellt den Schein aus und der **Permit Holder** arbeitet mit dem Schein. Der **Permit Issuer** darf dabei **nicht** der Verantwortliche vor Ort sein!

Die Gefährdungsbeurteilung (JHA) kann beim Kontraktor ausgestellt werden, muss jedoch vor Ort angepasst werden.

Das Arbeitsfreigabe-Protokoll (WCF) kann beim Kontraktor vorbereitet werden, wird dann aber vor Ort komplettiert und freigegeben.

Der Arbeitserlaubnisschein (PTW) ist ebenfalls grundsätzlich vor Ort auszufüllen.

F-13	Gefährdungsbeurteilung (JHA)	BBS
F-14	PTW (BBS)	
F-15	PTW System- und Tätigkeitstabelle (BBS)	
F-16	Arbeits-Freigabe-Protokoll (WCF) (BBS)	
F-17	Gefahrenzonen	
F-18	Gasmessprotokoll (BBS)	

#### 7.4.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Obwohl sich die erforderliche PSA aus der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung ergibt, besteht bei ORLEN für alle durchzuführenden Arbeiten, auch Wartungsarbeiten) stets folgende Mindestanforderung zum Tragen der die persönliche Schutzausrüstung:

- Arbeitsschutzschuhe mit antistatischer Sohle
- Arbeitsanzug (Lange Hosen) schwer entflammbar, antistatisch
- Hemd mit langen Ärmeln
- Reflektierende Warnweste
- Helm

- Eine zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrille, Handschutz, Augen/Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, PSAgA, Tankreinigungsanzug usw.) ist erforderlich, wenn die Gefährdungsbeurteilung zur auszuführenden Arbeiten diese notwendig machen.

**Für Besucher einer Baustelle/abgesperrten Arbeitsstelle sind Warnweste, Helm und Arbeitsschutzschuhe mindestens erforderlich.** Auch hier kann zusätzliche Schutzausrüstung erforderlich sein, wenn die zutreffende Gefährdungsbeurteilung dieses erforderlich macht.

#### **7.4.6 Kraftstoffanlieferungen**

Während Kraftstoff- und Gasanlieferungen sind zunächst sämtliche Arbeiten auf ORLEN Baustellen/Tankstellen zu stoppen. Heißarbeiten, auch innerhalb von Gebäuden sind während der Anlieferung komplett untersagt.

Kaltarbeiten können in Absprache mit dem Baustellenleiter/Ausführungs-Verantwortlichen weiter durchgeführt werden.

#### **7.4.7 Absperren des Arbeitsplatzes**

In der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung müssen Maßnahmen festgelegt werden, die das unbefugte Betreten des Arbeitsplatzes (Gefahrenbereich) durch Dritte/Kunden/Tankstellenpersonal verhindern.

Gem. DGUV V38 müssen Gefahrenbereiche abgesperrt werden. Dieses gilt für sämtliche Arbeiten auf einer in Betrieb befindlichen Tankstelle, egal ob es sich um Wartungsarbeiten oder auch nur um „kleinere“ Reparaturen handelt.

Selbst auf Baustellen innerhalb des Bauzaunes kann es sein, dass Arbeitsstellen noch einmal zusätzlich abgesperrt werden müssen, um das Baustellenpersonal nicht zu gefährden (z.B. Baugruben etc.)

- Absperrmaterialien (min. 1m hoch) sind Scherengitter, Kunststoff-Zäune etc.
- „Hütchen“ dürfen nicht verwendet werden, da es sich hier um Verkehrsleitkegel handelt.
- Absperrband ist ebenfalls nicht als Absperrung des Arbeitsplatzes zugelassen.

#### **7.5.1 Baustellen**

##### **7.5.1.1 Anforderungen an die Baustelleneinrichtung**

Jede Baustelle, die im Auftrag der ORLEN ausgeführt wird, ist so zu sichern, dass jegliche Gefahren für Personen und Umwelt ausgeschlossen ist.

- Art und Umfang der Baustelleneinrichtungen erfolgt gem. ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten)
- Die vorhandenen Anlagen der Tankstelle sind in Absprache mit dem Pächter dazu zu nutzen
- Waschhallen und Werkstattbereiche sind hierbei als Aufenthaltsräume/Pausenräume nicht zugelassen. (Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in diesen Bereichen wegen dem Vorhandensein gesundheitsgefährdender Stoffe nicht gestattet)
- Sollten die Anlagen der Tankstelle nicht nutzbar sein, sind folgende mobile Einrichtungen einzusetzen:
  - 1 Baustellenbüro (ab 4 Baustellen Mitarbeiter, länger als 1 Woche)
  - 1 Sanitärcontainer mit integrierter Handwaschmöglichkeit (bis zu 10 Baustellen MA) (Reinigung min. 2/Woche)
  - 1 Pausenraum/Container (ab 4 Baustellen Mitarbeiter, länger als 1 Woche)
  - 1 Waschräum/Container (mehr als 10 Baustellen Mitarbeiter ab 2 zusammenhängenden Wochen)

#### **Feuerlösch- und Erste-Hilfe Einrichtungen (gem. ASR A2 und BGI 509)**

Soweit nicht spezielle Ausrüstung gem. der Gefährdungsbeurteilung erforderlich sind gilt:

- Min. 1 Handfeuerlöscher ABC (12 Kg) bei Reparaturen/Wartungsarbeiten
- Min. 2 Handfeuerlöscher ABC (12 Kg) bei Baustellen
- Einmal abgefeuerte Feuerlöscher dürfen erst nach Wiederbefüllung eingesetzt werden
- 1 Verbandkasten „C“ DIN 13157 Baustellen bis 10 MA
- 1 Verbandkasten „E“ DIN 13169 Baustellen bis 40 MA

### **Beleuchtung/Beschilderung**

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist – soweit erforderlich – eine geeignete Beleuchtung und Beschilderung einzusetzen

Die Festlegung der Baustelleneinrichtungen erfolgt im Formular F-18 vor der Vergabe/Baubeginn in Absprache zwischen dem ORLEN Regionalingenieur, dem Architekten und dem General-Kontraktor/Ausführendem Kontraktor.

<b>F-19</b>	<b>Baustelleneinrichtungen</b>
-------------	--------------------------------

### **7.5.1.2 Sicherheitsregeln Baustellen**

#### **Verantwortlichkeiten auf der Baustelle**

Bei Arbeiten auf Baustellen/Tankstellen müssen die Verantwortlichkeiten vor Beginn der Arbeiten festgelegt und im Formular F-20 dokumentiert werden. Die Festlegung erfolgt durch den ORLEN-Bauleiter, dem Architekten und dem General-Kontraktor oder dem ausführenden Kontraktor.

<b>F-20</b>	<b>Verantwortlichkeiten auf der Baustelle</b>
-------------	---

#### **Baustellen-Anwesenheitsliste**

Damit in Notfällen bekannt ist, wie viele Menschen sich auf der Baustelle/Tankstelle aufhalten, muss bei allen Arbeiten eine Baustellen-Anwesenheitsliste vom Baustellenleiter oder dem Ausführungs-Verantwortlichen des Kontraktors geführt werden.

<b>F-21</b>	<b>Baustellen-Anwesenheitsliste</b>
-------------	-------------------------------------

#### **Baustellenunterweisung**

Jeder, der eine ORLEN Baustelle/Tankstelle betritt (als Besucher, als Lieferant, um dort zu arbeiten) erhält vom Baustellenleiter oder dem Ausführungs-Verantwortlichen eine HSSE-Einweisung entsprechend seiner Tätigkeiten. Die Einweisung ist auf der Baustellen-Anwesenheitsliste zu dokumentieren.

#### **Tägliche Einsatzbesprechung**

Um gegenseitige Behinderungen/Gefährdungen zu vermeiden, müssen alle Arbeiten vor Arbeitsbeginn (auch nach längeren Pausen) gegenseitig abgestimmt werden.

Die Teilnehmer dieser Einsatzbesprechung setzen sich aus den Verantwortlichen der einzelnen Kontraktoren/Firmen zusammen, die an diesem Tag Arbeiten auf der Baustelle durchführen.

Teilnehmer und Festlegungen werden im Formular F-22 tägliche Einsatzbesprechung dokumentiert

<b>F-22</b>	<b>Tägliche Einsatzbesprechung</b>
-------------	------------------------------------

#### **Besucherausrüstung**

Für Besucher, die keine eigenen PSA mitgebracht haben, werden auf Baustellen, Besucher-Ausrüstungen vorgehalten (je 5 Stück Helme, Arbeitsschutz-Schuhe, reflektierende Warnweste)

## **Behörden**

Behörden-Mitarbeiter haben grundsätzlich Zutrittsrecht, die Verpflichtung, die gesetzliche vorgeschriebene PSA zu tragen, gilt auch für sie. Sollte sich ein Behörden-Mitarbeiter weigern, die vorgeschriebene PSA anzulegen oder die Besucherliste zu unterschreiben und sich nicht einweisen zu lassen, ist dieses vom Baustellen-Leiter/Ausführungs-Verantwortlichen auf der Anwesenheitsliste unter Angabe von Namen und Dienststelle zu vermerken. Das Zutrittsrecht besteht dann weiter, im Falle einer Verletzung, können aber seitens der Behörden-Mitarbeiter keine Ansprüche geltend gemacht werden.

### **1.2.1.3 Arbeiten in Ex-Bereichen und in den angrenzenden Nahbereichen**

Bei Arbeiten in Ex-Bereichen (wie z.B. Domschächte, Umschalterschächte, Füllschächte, Benzinabscheider, Zapfsäulen, Gas-Tanks, TKW, tankende Kfz und Entlüftungsmaste, siehe F-17 Gefahrenzonen) besteht Explosionsgefahr durch Arbeiten mit Zündgefahren. Kontraktoren, die in diesen Bereichen arbeiten, müssen vor Durchführung der Arbeiten die Vorgaben des Arbeitsgenehmigungsverfahrens (Pos. 7.4.4) erfüllen.

Festgelegt werden die Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung, der Betriebsanweisung der Betriebsanweisung und dem Arbeitsgenehmigungsverfahren (PTW). Ein Gasschutzzaun ist aufzustellen, wenn die Gefahr besteht, dass Gase in die Grube eindringen können.

In Ex-Bereichen besteht die Gefahr von statischer Aufladung, daher ist dort das Tragen von antistatischer PSA (Schutzanzug, Arbeitsschutzschuhe) erforderlich. Auch das Arbeiten mit Aluminiumgegenständen birgt die Gefahr der statischen Aufladung.

In den Zonen I und II darf nur funkenarmes Werkzeug verwendet werden. Zur Eingrenzung eines E-Bereiches auf einer Baustelle kann ein Gasschutzzaun verwendet werden.

Auch im Nahbereich von Ex-Bereichen müssen Heißenarbeiten grundsätzlich mit dem Baustellenleiter/Ausführungs-Verantwortlichen abgestimmt werden, hierbei wird entschieden, ob das PTW-System angewendet werden muss.

Bei allen Arbeiten mit Zündgefahr ist eine Gaskonzentrationsmessung erforderlich, das Ergebnis muss im Gasmess-Protokoll F-18 dokumentiert werden.

**Achtung:** Eine nicht dokumentierte Messung gilt als **nicht** durchgeführt!

### **7.5.1.4 Hoch-Tiefbau-Hebe- und Trockenbauarbeiten**

**Einsatz von schwerem Gerät** (Bagger, Kräne, Radlader und Bohrgeräte)

Es dürfen nur Geräte mit gültiger UVV-Plakette eingesetzt werden, das Bedienungspersonal muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das zu führende Gerät sein. Es muss ein Anschläger/Einweiser eingesetzt werden.

Die Nachweise sind dem Baustellen-Leiter/Ausführungs-Verantwortlichen vorzulegen bzw. am Gerät kenntlich zu machen (UVV-Plakette). Der bestimmungsgemäße Einsatz des Hebezeuges ist strikt einzuhalten.

Die Anschlagmittel (Seile und Ketten) müssen jährlich geprüft und in Ordnung und für die zu hebende Last bemessen sein, die Nachweise der Prüfung sind mittels Farben oder Plaketten am jeweiligen Anschlagmittel nachgewiesen sein.

Rückwärtsfahrende Fahrzeuge müssen eingewiesen werden

### **Aushubarbeiten, Arbeiten in Gruben und Rohrgräben**

Die Arbeiten sind gem. DGUV V38 durchzuführen.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist durch Einsicht aktueller Bestandspläne sicherzustellen, dass alle im Bereich der Aushubarbeiten befindlichen unterirdischen Behälter, Rohr- und Elektroleitungen, Telefonleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen, elektronische Datenkabel, öffentliche und privatrechtliche Leitungen Dritter – wie Starkstromleitungen, Wasserdruckleitungen usw. – bekannt sind und ihre Lage identifiziert ist.

Wenn die Lage nicht ausreichend genau bekannt ist, darf nur durch Handschachtung die genaue Lage erkundet werden.

Gegebenenfalls ist das Gelände vom Kampfmittelräumdienst auf Bombenfreiheit abzusuchen. Benachbarte Bauten müssen gesichert werden, wenn Ihre Standsicherheit durch die Grube gefährdet werden kann.

Die vorgeschriebenen Abstände sind unbedingt einzuhalten! Aushub und Material jeglicher Art sind vom Grubenrand fernzuhalten.

Der Arbeitsbereich von Baumaschinen ist gegen das Betreten von Personen abzusichern. Offene Baugruben erfordern eine Absperrung. (ggfs. auch innerhalb des Bauzaunes)

Bei Gasgeruch sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baugrube sofort zu räumen. In diesem Fall ist die Grube mit einem Gasspürgerät zu kontrollieren. Bei Nachweis explosiver Gase dürfen die Arbeiten erst nach Belüftung/Beseitigung/Reinigung der Leckage weitergeführt werden

Die Gasfreiheit ist ständig zu überprüfen! Die Gasmessung ist im Gasmess-Protokoll zu dokumentieren (siehe auch Pos. 7.3.4.2)

### **Abbruch einer Tankstelle**

Vor dem Abbruch einer Tankstelle sind alle Baupläne einzuholen und einzusehen. Es ist eine detaillierte Gefährdungs-Beurteilung zu erstellen. Eine schriftliche Abbrucharweisung mit allen relevanten sicherheitstechnischen Anweisungen müssen auf der Baustelle vorliegen.

Konstruktive Gegebenheiten und statische Verhältnisse sowie evtl. vorhandene Nachbargebäude sind mit einzubeziehen. Auf Gefahrstoffe ist zu achten (z.B. Asbest). Flüssige und gasförmige Kraftstoffreste in Leitungen, Tanks und Abscheidern sind vor Beginn der Abrissarbeiten komplett zu entfernen.

Das Trennen an den Rohrleitungen ist grundsätzlich nur mittels funkenfreien Methoden erlaubt. Tanks und Leitungen zu entleeren, zu reinigen und eine explosions sichere Atmosphäre herzustellen. Der Ausbau der Tanks ist erst nach Transportfreigabe durch eine ZÜS ausbauen.

Schlammfänge und Koaleszenzabscheider sind zu entleeren, Domschächte reinigen.

Alle öffentlichen Versorgungsleitungen sind stilllegen zu lassen. Ein Spannbetondach ist als Ganzes mit einem Kran auf die Erde zu legen und erst dann zu zertrümmern. Der komplette Abbruchbereich ist mittels eines Bauzaunes abzusperrern. Alle Abbrucharbeiten sind durch einen vor Ort beauftragten Gutachter zu begleiten und zu überwachen.

Der Abbruch ist so durchzuführen, dass nie Einsturz- oder Einbruchgefahr besteht, die Standsicherheit der baulichen Restanlage nie gefährdet ist, niemand durch um- und einstürzende Bauteile gefährdet wird.

### **Tank ein- und -auslagerung**

#### **Tankauslagerung**

Bei einem Ausbau von Tanks bzw. vor Außerbetriebnahme der Anlage sind folgende Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen nach §22 VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) durchführen zu lassen.

Die Behälter, die ausgebaut werden sollen, sind vollständig zu entleeren, zu reinigen und transportfähig zu machen, so dass keine explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist bzw. entstehen kann und eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.

Die Rohrleitungen sind von den Behältern zu trennen, zu reinigen und dauerhaft zu verschließen oder auszubauen.

Eine Technische Prüfung der von allen Rohrleitungen getrennten und gereinigten Behälter (§46 AwSV) ist durchzuführen.

Beim Ausbau eines Erdtanks ist auf eine mögliche Kontamination im Tankbett und im umliegenden Erdreich zu achten. Die Vorschriften des BBS bezgl. „Heben von Lasten“ sind einzuhalten.

### **Tankeinlagerung**

Es gelten im Allgemeinen die Regelungen der TRBS 3151.

Es muss eine Überprüfung der Tanks vor Einlagerung durch einen Sachkundigen erfolgen. Die Prüfung umfasst die Tankaußenisolierung, die Tankgrube und die Tankeinlagerung sowie eine Dichtheitsprüfung des Tanks und der unmittelbar dazugehörigen Rohrleitungen.

Als Tankbett darf nur feinkörniger Sand verwendet werden, damit die Tankbeschichtung nicht beschädigt wird. Das anschließende einschlämmen des Tanks erfolgt ebenfalls mit feinsandigem Material in einer Stärke von 20cm um den Tank herum.

### **Trockenbau**

Zusätzlich zu den PSA-Mindestanforderungen (siehe Pos. 7.4.5) ist beim Bearbeiten der Trockenbauwände (schleifen, schneiden, bohren) eine Staubmaske und eine Schutzbrille zu tragen.

Bei Schweißarbeiten (z.B. beim Bearbeiten der Wandrahmen) sind die zusätzlichen PSA-Ausrüstungen für Schweißarbeiten zu beachten. (Schweißerbrille/Schweißschirm, Handschuhe)

Bei Bohrarbeiten im Wand- und Deckenbereich ist darauf zu achten, dass sich auf der gegenüberliegenden Seite keine Personen aufhalten, die gefährdet werden könnten

### **Fliesenarbeiten**

Zusätzlich zu den PSA-Mindestanforderungen (siehe Pos. 7.4.5) Schutzbrille und Handschuhe tragen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen (Kleber, Fugenmaterial, etc.) Sicherheitsdatenblätter und Verarbeitungsvorschriften beachten.

Bei kniender Arbeitshaltung Knieschutz anlegen.

### **Pflasterarbeiten**

Zusätzlich zu den PSA-Mindestanforderungen (siehe Pos. 7.4.5) Handschuhe tragen. Bei kniender Arbeitshaltung Knieschutz anlegen. Beim Bedienen des Rüttlers Gehörschutz tragen.

Bei Schneidarbeiten ist der vorgeschriebene Gehörschutz sowie Schutzbrille zu tragen.

### **Shopeinrichtungsarbeiten**

Beim Umgang mit Gefahrstoffen (Fugenversiegelung, Klebeverbindungen, ausbessern der Farbbeschichtung) sind die Sicherheitsdatenblätter und Verarbeitungshinweise der Hersteller beachten.

Bei Glasarbeiten sind zusätzlich zu den PSA-Mindestanforderungen (siehe Pos. 7.4.5) Glaser-Handschuhe zu tragen, Glasscheiben nach Möglichkeit beim Transport ausbauen und sichern.



### 7.5.1.5 Arbeiten in der Höhe

#### Leitern

Von Leitern aus dürfen nur für Inspektionsarbeiten bis zu einer Standhöhe von 1,80m durchgeführt werden.

Bei Leiterbenutzung (BGI-694) ist zu beachten:

- Richtiger Anstellwinkel wählen (60°-75° je nach Leiterart)
- Leiterlänge min. 1m über Austrittshöhe
- Nicht auf der Steh-Leiter stehend mit der Leiter „laufen oder hüpfen“
- Leiter gegen Umstoßen sichern (notfalls durch 2. Mann)
- Stets 3-Punktsicherung: 2 Füße - 1 Hand oder 1 Fuß - 2 Hände an der Leiter
- Die besonderen Bedingungen bei der Verwendung von Steh-Leitern sind zu beachten (nur so hoch besteigen, dass die letzte Stufe gegen den Oberschenkel liegt)
- Kein Werkzeug oder Material auf der Leiter ablegen
- Nur geprüfte Leitern benutzen
- Stehen sie auf Verkehrswegen, ist ein Sicherheitsposten oder eine Absperrung des ganzen Arbeitsbereichs mit Scherengittern in mindestens 1m Höhe erforderlich.

Arbeitsplätze in der Höhe dürfen nur über sichere und geprüfte Leitern erreicht werden.

Arbeiten mit einer Standhöhe von mehr als 1,80m dürfen nur mit Absturzsicherung durchgeführt werden (Fahrbares Gerüst, Standgerüst, Scherenlift, hydraulische Arbeitsbühne, Securanten, provisorisches Geländer, Sicherheitsgeschirr, Fangnetze)

Achtung: In Scherenliften, hydraulischen Arbeitsbühnen muss PSaGA getragen werden.

#### Gerüste

Für Standgerüste wird ein **Gerüstschein** erstellt. Standgerüste dürfen nur im Rahmen des Gerüstscheines durch eine befähigte Person verändert werden.

Vor dem Betreten eines Standgerüsts muss sich der Benutzer vergewissern, dass das Betreten des Gerüsts auf dem Gerüstschein freigegeben ist und eine visuelle Prüfung hinsichtlich offensichtlicher Mängel am Gerüst durchführen.

Wird ein fahrbares Gerüst verwendet, muss derjenige, der das Gerüst aufbaut eine gültige Unterweisung in die Montage/Demontage des Gerüsts vorweisen können.

Er hat für das aufgebaute Gerüst einen Gerüstschein zu erstellen.

F-23

Gerüstschein

### 7.5.1.6 Arbeiten in engen Räumen

Unter Arbeiten in engen Räumen werden u.a. folgende Arbeitsbereiche angesehen:

- Behälter,
- Tanks,
- Rohrleitungen,
- Becken,
- Abflüsse und Kanalisationsanlagen,
- Abscheider,

- Silos,
- Bunker, Gruben,
- Gräben und Schächte (Dom-Umschalt-Füllschächte) ab 1,25m Tiefe

In den o.g. Anlagen besteht die Gefahr von Eindringen gesundheitsschädlicher Gase und Dämpfe, Atemnot, Platzangst, Fäulnis, enge Fluchtwege, Explosionsgefahr und durch die Verwendung von elektrischen Geräten und Ausrüstungen.

Erforderliche Maßnahmen:

- Die Verwendung des BBS Erlaubnisschein (PTW).
- Gasfreimessung
- Atemschutz (bei Bedarf)
- Ex-geschützte Werkzeuge/Geräte (bei Bedarf)
- Schutzkleinspannung bei der Verwendung von E-Geräten/Werkzeugen
- Sicherheitsposten
- Höhensicherungsgerät mit integrierter Rettungshubeinrichtung und transportabler Anschlagleinrichtung (Dreibeinig)
- Tankreinigungsanzug (bei Bedarf)

#### **7.5.1.7 Weiterbetrieben der Tankstelle während Umbauarbeiten**

Die Tankstelle oder Anlageteile müssen während der Tiefbauarbeit stillgelegt werden, wenn austretende Gase in die Baugrube fallen können, oder tropfende Produkte unkontrolliert in den Boden versickern können, sowie entstehende Funken Gasgemische zünden können.

Bei Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und kleineren Baustellen bleibt die Tankstelle in der Regel während der Durchführung der Arbeiten geöffnet. Dennoch ist bei den täglichen Einsatzbesprechungen zu klären, ob durch die Arbeiten eine Gefährdung der Tankstellenkunden oder des Tankstellenpersonals ergeben kann. Wenn ja, ist im Protokoll das Erfordernis der Schließung der Tankstelle oder Teile der Tankstelle zu dokumentieren.

***Die endgültige Entscheidung über die Schließung muss der Baustellenleiter dann mit dem zuständigen ORLEN-Regionalingenieur, dem zuständigen Architekten und dem ORLEN-HSSE-Manager klären.***

Soll die Tankstelle dennoch weiter betrieben werden, muss der o.g. Personenkreis eine spezielle Gefährdungsbeurteilung erstellen, in der dann endgültig festgestellt wird, ob die Tankstelle geschlossen wird oder ob besondere, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden können, damit die Station dennoch weiter betrieben werden kann. Erst nach Durchführung der festgelegten Maßnahmen dürfen die Arbeiten begonnen werden

#### **7.5.1.8 Arbeiten im öffentlichen Straßenraum**

Die Regeln der StVo sind beim Be- und Entladen von auf der Straße parkenden Fahrzeugen zu beachten.

Die Nutzung des öffentlichen Gehweges zur vorübergehenden Ablagerung von Materialien jeglicher Art oder auch zum Hinstellen von Baufahrzeugen ist eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums, für die eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen ist.

Die in der Genehmigung bzw. Verkehrslenkungsplan vereinbarten Sicherheitsregeln (z.B. Sicherheitsposten, Absperrung, Notbürgersteig) sind einzuhalten. Die Genehmigung hat auf der Baustelle vorzuliegen.

Für die Sicherungsaufgaben auf Fahrwegen oder anderen Bereichen mit Verkehr bzw. in jedem Bereich, in dem es zu Verkehrsunfällen kommen kann, ist der General-Kontraktor (bei Baustellen) bzw. der ausführende Kontraktor (bei Reparaturen oder Wartungsarbeiten) verantwortlich. Bei Bedarf ist ein Verkehrslenkungsplan zu erstellen.

### 7.5.1.9 Heiß- und Kaltarbeiten

Als **Heißarbeiten** werden solche Arbeiten definiert, bei denen es zu Feuer oder Funkenflug kommen kann.

Zu diesen Arbeiten zählen:

- Schweiß-Brennarbeiten
- Schleifarbeiten
- Stemmarbeiten
- Bohrarbeiten
- Gebrauch von offenem Feuer oder glühenden Materialien

Für die Durchführung von Heißarbeiten muss vor Arbeitsbeginn ein Arbeitserlaubnisschein (PTW) ausgestellt werden.

Als Kaltarbeiten werden solche Arbeiten definiert, die kein Potenzial für die Entstehung von Funken besitzen oder Arbeiten, die in einem als sicher ausgewiesenen Bereich stattfinden. Hierfür ist in der Regel kein Arbeitserlaubnisschein erforderlich. Eine Ausnahme stellt das Befahren von engen Räumen zwecks Inspektion o.ä. dar.

#### Schweißarbeiten

Hierfür sind folgende Dinge zu beachten:

- Arbeitserlaubnis (PTW) ausstellen
- Komplette PSA tragen, keine kurzen Hosen, keine kurzen Ärmel, keine Kleidung, die mit entzündlichen oder leichtentzündlichen Stoffen verunreinigt ist.
- Alles brennbare Material aus dem Arbeitsbereich entfernen/abdecken
- Mind. 1 Handfeuerlöscher unmittelbar am Arbeitsplatz bereithalten
- Auf Windrichtung achten (evtl. Funkenschutz aufstellen)
- Ständig anwesende Brandwache aufstellen
- In der Nähe von Ex-Bereichen ständige Gasfreimessung durchführen
- Brandwache gem. BGI-563

#### Handarbeiten

Hierfür sind folgende Dinge zu beachten:

- PSA gem. Gefährdungsbeurteilung
- Hilfsmittel benutzen
- Körperliche Belastung beachten

#### Arbeiten an Rohrleitungen

Bei allen Arbeiten an Rohrleitungen auf der Tankstelle, die in Betrieb ist oder war, muss mit restlichen, leicht entzündlichen Kohlenwasserstoffen gerechnet werden, die in der Leitung noch vorhanden sein können und die ausgasen.

Es muss die Gefahr von Verpuffungen (bei Heißarbeiten oder statischer Aufladung) oder Gefahren für die Gesundheit (Gefahrstoffe) beachtet werden.

Vor dem Arbeitsbeginn zum sicheren Arbeitsablauf unbedingt folgendes zu tun:

- Leitungen sind mit allen Abzweigungen zu entleeren
- Leitungen inklusive aller ihrer Abzweigungen sind mit Stickstoff trocken zu blasen
- Alternativ können die Leitungen auch mit einer wässrigen Lösung gespült werden, die restliches Benzin löst (z.B. Cehapon)
- Dabei ist auf vollständige Benetzung der ganzen Rohrrinnenfläche zu achten

- In beiden Fällen die austretende Flüssigkeit schad- und gefahrlos aufzufangen und entsorgen
- Die Leitung ist an allen Enden blind zu flanschen
- Für eine Spül- und Entlüftungsöffnung an kontrollierter Stelle ist zu sorgen

Bei Heiarbeiten ist vor und whrend der Arbeiten laufend mit Stickstoff splen und Gasfreimessungen durchzufhren.

**Der Aufenthalt von Personen in der Verlngerung eines offenen Leitungsende ist unbedingt zu vermeiden**

#### **7.5.1.10 Elektro-Arbeiten**

##### **Arbeiten an elektrischen Netzen/ Leitungen und elektrischen Anlagen und Gerten**

Elektroinstallationsarbeiten jeglicher Art drfen nur von Elektrofachkrften durchgefhrt werden. An unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln darf nicht gearbeitet werden. Es muss ein Aufsichtsfhrender benannt werden. Der Arbeitsbereich ist gegen Zutritt/Zugriff Unbefugter zu sichern.

Grundstzlich sind die 5 Sicherheitsregeln einzuhalten:

- 1. Freischalten**
- 2. Gegen Wiedereinschalten sichern**
- 3. Spannungsfreiheit feststellen**
- 4. Erden und Kurzschlieen**
- 5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken**

**Andere auf der Anlage befindliche Personen mssen ber die Abschaltung von Anlagenteilen und auch deren Wiedereinschaltung informiert sein (Warnschilder)**

##### **FI-Schutzschalter**

Gem DGUV Info 203-006 muss fr alle handgefhrten Werkzeugmaschinen und Gerte bis zu einer Stromaufnahme von 30 mA ein vorgeschalteter FI-Schutzschalter verwendet werden (30 mA Auslsestrom).

E-Werkzeugmaschinen drfen daher nicht direkt an das Tankstellennetz angeschlossen werden sofern kein geeigneter Fehlerstromschutz verbaut ist.

##### **E-Arbeiten durch Nichtelektriker (Elektrofachkraft fr festgelegte Ttigkeiten)**

Mitarbeiter von Kontraktoren, die nicht Elektrofachkraft gem. DGUV-V3 sind, aber dennoch E-Arbeiten durchfhren (z.B. E-Motoren an/abklemmen bei Wartungsarbeiten etc.) mssen vor Arbeitsbeginn die erfolgreiche Ausbildung zur „Elektrofachkraft fr festgelegte Ttigkeiten“ gem. BGV A2, vorweisen.

#### **7.5.1.11 Inbetriebnahme einer Tankstelle**

Die letzte Baumanahme stellt die ZS- Abnahme dar. Der Bauzaun bleibt stehen bis zur Freigabe durch den Bauleiter der ORLEN.

Die komplette PSA ist weiterhin zu tragen, auch seitens TUV, Behrden und sonstigen Teilnehmern (Behrden, die sich weigern siehe Pos. 7.5.1.2 Sicherheitsregeln Baustellen). Alle Teilnehmer der Inbetriebnahme erhalten vor Beginn der Abnahme eine Baustellenunterweisung durch den Baustellenleiter/Ausfhrungs-Verantwortlichen, die in der Baustellen-Anwesenheitsliste dokumentiert wird.

Bei ZS- Abnahme an einer Zapfsule drfen keine anderen Arbeiten an dieser Zapfsule vorgenommen werden. Bereiche mit anstehenden Restarbeiten nach der Wiederinbetriebnahme sind mit Absperrungen in mindestens 1m Hhe deutlich sichtbar abzusperren. (Bauzaun/Kunststoffzaun/Scherengitter)

Mit der Freigabe für den Betrieb durch den Bauleiter der ORLEN übernimmt der Pächter/ Händler wieder die Verantwortung für die Tankstelle.

Bleiben einige Zapfsäulen wegen Mängel gesperrt (nachdem die Tankstelle wieder normal in Betrieb ist, werden sie durch Abspermaßnahmen in mindestens 1m Höhe deutlich sichtbar abgesperrt.

#### **7.5.1.12 Tankreinigungen**

Zur Tankreinigung dürfen nur Kontraktoren eingesetzt werden, die eine Zulassung als Fachbetrieb gem. WHG § 62 nachweisen können. Die Tankreinigung ist gem. der BBS GP 101 durchzuführen

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die besonderen Bedingungen der „Arbeiten in engen Räumen“, Arbeiten mit Zündgefährdungen und spezielle PSA (Atemschutz, „A1-Anzug“) hingewiesen.

#### **7.5.1.13 Gefahrstoffe**

Gem. GefStoffV §14 muss für den Umgang mit Gefahrstoffen eine Betriebsanweisung erstellt werden. Art, Inhalt und Unterweisung der MA gem. TRGS 555. Alle Gefahrstoffe auf der Baustelle müssen durch den Baustellen-Leiter/Ausführenden Verantwortlichen in einem Gefahrstoffkataster dokumentiert werden

<b>F-24</b>	<b>Gefahrstoffkataster</b>
-------------	----------------------------

#### **Sicherheitsdatenblätter**

Für jeden verwendeten Gefahrstoff muss der jeweilige Kontraktor das dazugehörigen Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller beschaffen. Aus dem Sicherheitsdatenblatt werden die Informationen für die Betriebsanweisung entnommen.

Die Sicherheitsdatenblätter werden in der Baustellen-Akte gesammelt

#### **Hautschutzplan**

Kontraktoren, die mit Gefahrstoffen umgehen, müssen für ihre Mitarbeiter einen Hautschutzplan erstellen. Das Vorhandensein des Hautschutzplanes muss im Gefahrstoffkataster dokumentiert werden.

#### **Berufsgenossenschaftliche Vorsorgeuntersuchungen**

Kontraktoren, die mit Gefahrstoffen umgehen, müssen für alle betreffenden Mitarbeiter die Teilnahme an den vorgeschriebenen „Berufsgenossenschaftlichen Vorsorgeuntersuchungen“ organisieren.

Auch für weitere Arbeitsplätze mit Gesundheitsgefährdungen können derartige Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sein (z.B. Fahr- und Steuerpersonal, Höhenarbeiten, etc.).

Im Rahmen der Baustellenbegehungen und Arbeitsplatzinspektionen werden die entsprechenden Kontraktorenmitarbeiter befragt, ob sie an den Vorsorgeuntersuchungen teilgenommen haben.

#### **Gefahrguttransporte**

Gefahrstoffe werden zur Baustelle transportiert bzw. Restmengen wieder abtransportiert (Acetylen, Farbe, Kleber, Zement, etc.).

Gefahrstoffe werden für Wartungsarbeiten im Kfz transportiert. Daraus ergeben sich sowohl für die Baustelle (ORLEN) als auch für die beteiligten Kontraktoren/Handwerker/Firmen Pflichten gem. GGVS:

<b>Unternehmerpflichten, Empfängerpflichten, Verlader Pflichten, Beförderer Pflichten und Absenderpflichten</b>
---

Gem. 1.1.3.1.c ADR kommt hierbei die „Handwerker und Baustellenregelung“ zur Anwendung (kein Beförderungspapier erforderlich):

- Transport erfolgt im Rahmen der betrieblichen Haupttätigkeit
- Menge von 450 l je Versandstück wird nicht überschritten
- Einhaltung der Verpackungsvorschriften
- 1000 Punkte Regel einhalten
- Ladungssicherung
- Flüssigkeiten dicht verschließen
- Sicherung gegen Beschädigung
- Handfeuerlöscher 2 Kg
- Alle beteiligten Personen müssen jährlich unterwiesen werden

### **Arbeiten im kontaminierten Bereich**

Arbeiten in kontaminierten Bereichen dürfen nur mit Begleitung eines Gutachters durchgeführt werden

#### **7.5.1.14 Malerarbeiten**

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Farbeimer auf Gerüsten sichern gegen Herabfallen
- Gefahr von Farbspritzern auf der Haut, Schutzbrillen und Handschuhe anlegen
- Bei ungünstigen Be-/Entlüftungsmöglichkeiten eine Maske tragen
- Bei Umgang mit Farben, Lacken, Gefahrstoffen Sicherheitsdatenblätter und Verarbeitungsvorschriften beachten

#### **7.5.1.15 Baustellenakte**

Auf jeder Baustelle ist eine Baustellenakte zu führen. Verantwortlich dafür ist der Baustellen-Leiter oder der Verantwortliche des ausführenden Kontraktors.

Die Baustellenakte entspricht dabei dem Umfang der Baustelle:

Bei sämtlichen Reparaturarbeiten und Baustellen sind min. folgende Unterlagen mitzuführen:

- Alarmplan (derjenige der Tankstelle oder eigener) (F-08)
- Verantwortlichkeiten auf der Baustelle (F-20)
- Sofortmaßnahmen (F-09)
- Sofortmaßnahmen-Wichtige Ansprechpartner (F-10)
- Verhaltensregeln bei Notfällen (F-11)
- Tägliche Einsatzbesprechung (F-22)
- LMRA (F-12) BBS
- Gefährdungsbeurteilung (JHA) (F-13) BBS
- Arbeitsfreigabe-Protokoll (WCF) (F-16) BBS

Alle weiteren Unterlagen nach Bedarf.

Die komplette Bauakte (für größere Baustellen) besteht aus:

- Verantwortlichkeiten (F-20)
- Baustellen-Anwesenheitsliste (F-21)
- Baustelleneinrichtungen (F-19)
- Tägliche Einsatzbesprechung (F-22)
- Alarmplan (F-08)
- Sofortmaßnahmen (F-09)
- Sofortmaßnahmen-Wichtige Ansprechpartner (F-10)
- Verhaltensregeln bei Notfällen (F-11)
- Gefährdungsbeurteilungen (JHA) (F-13) BBS
- Arbeitsfreigaben (WCF) (F-16) BBS
- Arbeitserlaubnisscheine (PTW) (F-14) BBS
- PTW Tabelle (F-15) BBS
- LMRA (F-12) BBS

- Gasmessprotokolle (F-18)
- Gerüstfreigabebescheinige (F-23)
- Gefahrenzonen (F-17)
- Gefahrstoffkataster (F-24)
- Unfälle
- Verbandsbuch
- Abfallunterlagen/Abfallmerkblatt
- Verkehrslenkungsplan
- Baustellentagebuch
- Anträge, Genehmigungen, Behördenabstimmungen (F-26)
- Terminplan
- Zeichnungen

Die Baustellenakte inkl. der Genehmigungen, des Bauzeitenplans und der Revisionsakte werden nach Bauende bei ORLEN aufbewahrt und können bei ORLEN eingesehen werden.

#### 7.5.1.16 Vorbereitung der Baumaßnahme

- Mindestens 3 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten findet vor Ort eine Bauvorbesprechung statt
- (Teilnehmer: ORLEN, Architekt, General-Kontraktor, Pächter und weitere individuell festgelegte Teilnehmer)
- Begehung der Örtlichkeiten
- Festlegung der Baustelleneinrichtung, der Verantwortlichkeiten, einzusetzende
- Kontraktoren/Subkontraktoren, wichtige HSSE Maßnahmen, Abfallentsorgung etc.
- Es wird ein Bau-Vorbesprechungsprotokoll erstellt

F-25

Bau-Vorbesprechungsprotokoll

#### Anträge / Genehmigungen / Behördenabstimmungen

Bei Tiefbauarbeiten sind grundsätzlich Informationen über eventuell vorhandene Kampfmittelbelastungen bei der zuständigen Behörde einzuholen. Des Weiteren sind vor Beginn der Arbeiten von der Tiefbaufirma alle notwendigen Medienpläne (Gas, Wasser, Strom, Telekom, Fernsehen, u.a.) einzuholen. Arbeiten im öffentlichen Bereich sind grundsätzlich zu vermeiden.

Sollte dies jedoch nicht anders möglich sein, sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn entsprechende Genehmigungen bei der Behörde einzuholen. Die Genehmigung hat ebenfalls auf der Baustelle vorzuliegen.

#### 7.5.2 Wartungsarbeiten auf einer in Betrieb befindlichen Tankstelle

Auf einer in Betrieb befindlichen Tankstelle werden wiederkehrend je nach Bedarf die verschiedensten Wartungsarbeiten ausgeführt.

Neben den arbeitsbedingten Gefährdungen gibt es die ständige und oft unterschätzte Gefahr, die von dem Publikumsverkehr ausgeht. Die Kunden denken nicht an die Möglichkeit, aus Versehen einen Unfall verursachen zu können.

Die Bedingungen der Pos. 7.4 Gefährdungsermittlungen sind komplett für Wartungsarbeiten anzuwenden. Bei allen Wartungsarbeiten müssen folgende Dokumente an der Einsatzstelle mitgeführt werden:

- Sofortmaßnahmen (F-09)
- Sofortmaßnahmen-Wichtige Ansprechpartner (F-10)
- Verhaltensregeln bei Notfällen (F-11)
- LMRA (F-12) BBS
- Gefährdungsbeurteilung (JHA) (F-13) BBS
- Arbeitsfreigabe-Protokoll (WCF) (F-16) BBS

Der Alarmplan der Tankstelle schließt die Wartungsarbeiten mit ein. Weitere Dokumente nach Bedarf.

## **8. Umweltschutz**

Nicht nur die Unversehrtheit unserer Mitarbeiter hat bei unseren Aktivitäten einen hohen Stellenwert, sondern auch der Natur und Umweltschutz.

### **8.1 Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung erfolgt gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Es muss zwischen „Gefährliche Abfällen“ und „Nicht gefährlichen Abfällen“ unterschieden werden (Europäisches Abfallverzeichnis der EU AVV).

Wenn es auch Erleichterungen für Handwerksbetriebe gibt, sind jedoch auch die Erzeugerpflichten zu beachten. Im Abfall-Merkblatt (F-26) wird der Umgang mit dem Abfall auf der Baustelle geregelt.

<b>F-26</b>	<b>Abfall-Merkblatt</b>
-------------	-------------------------

### **8.2 Umweltschäden**

Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass kein Mineralölprodukt auslaufen kann. Sollte dennoch ein Mineralölprodukt austreten, so ist es unverzüglich aufzufangen, damit es nicht in den Erdboden, in die Kanalisation oder in ein Gewässer gelangen kann.

Das aufgefangene Mineralölprodukt ist in zugelassenen Gefäßen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kann ausgelaufenes Mineralölprodukt nicht aufgefangen werden, so hat der vor Ort Verantwortliche Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Feuerwehr und Polizei unverzüglich informiert werden.

ORLEN ist ebenfalls über den Schadensfall zu unterrichten.

Mineralölprodukte sind nicht nur feuer- und explosionsgefährlich, sondern auch gesundheitsschädlich. Daher sind Gefahren- und Schutzhinweise der Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

## **9. Unfälle, Vorfälle, Beinahe Unfälle/Unsichere Handlungen, Erste-Hilfe Fall**

### **9.1 Geltungsbereich**

#### **Unfall**

Ist ein plötzliches, ungeplantes, von außen einwirkendes Ereignis mit Verletzungsfolge (BG Bezeichnung)

#### **Vorfall**

Ist ein plötzliches, ungeplantes, von außen einwirkendes Ereignis mit Einwirkungen (Beschädigungen) auf die Anlagensicherheit, Fahrzeuge oder allgemeine Sicherheit (z.B. Bagger rammt Gebäude).

#### **Beinahe-Unfall/Unsichere Handlungen**

Ist ein Vorfall, der unter geringfügig anderen Voraussetzungen zu einer Verletzung, einem Schaden oder einem Umweltschaden führen kann (Handlungen z.B. abrutschen mit Werkzeug, stolpern etc., Unterlassungen z.B. PSA nicht angelegt, Grube nicht abgesperrt, ungeprüfte Leitern, fehlende Unterweisung).

#### **Erste-Hilfe Fall**

Ist ein Unfall, bei dem der Verunfallte aus dem Verbandskasten versorgt wird, ohne Arbeitsausfall.



## 9.2 Unfall/Vorfall-Meldung

Sämtliche Un- und Vorfälle – auch Beinahe-Unfälle oder Erste-Hilfe-Maßnahmen – auf Tankstellen/Baustellen sind dem zuständigen ORLEN Regionalingenieur, dem Baustellen-Leiter/Ausführungs-Verantwortlichen unverzüglich telefonisch zu melden.

Eine schriftliche Meldung ist spätestens am nächsten Arbeitstag nachzureichen (F-27).

Bei Arbeiten auf in Betrieb befindlichen Tankstellen ist zusätzlich der Pächter zu informieren.

Die Meldepflicht besteht für den Kontraktor auch für die, von ihm eingesetzten Subkontraktoren.

Meldepflichtig sind alle Unfälle:

- Unfälle mit mehr als 1 Tag Ausfall (abweichend von der BG Regelung nach 3 Tagen)
- Erste Hilfe Fälle
- Unfälle, bei denen der Verunfallte zur ärztlichen Versorgung geschickt wurde, unabhängig davon, ob ein Arbeitsausfall vorliegt oder nicht
- Beinahe-Unfälle/Unsichere Handlungen
- Vorfälle
- der jeweilige Baustellen-Leiter/Ausführungs-Verantwortliche hat den Transport des Verletzten zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus zu organisieren
- Die Meldung an ORLEN ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebene Meldung an die BG

<b>F-27</b>	<b>Unfall/Vorfall Meldung</b>
-------------	-------------------------------

## 9.3 Unfall/Vorfall-Untersuchung

Jeder Unfall/Vorfall wird untersucht und ein Untersuchungsbericht erstellt, um die Ursachen und Hintergründe zu ermitteln und Maßnahmen festzulegen, damit sich der Unfall/Vorfall nicht wiederholt.

Die Untersuchungen werden je nach Unfall/Vorfall Schwere von einem Untersuchungsteam von min. 2 Personen oder mehreren Personen durchgeführt.

<b>F-28</b>	<b>Unfall/Vorfall Untersuchung</b>
-------------	------------------------------------

## 9.4 Beinahe Unfälle/Unsichere Handlungen

Beinahe Unfälle/Unsichere Handlungen sind die Grundlage für alle weiteren Ereignisse wie z.B. leichte Unfälle, schwere Unfälle und Unfälle mit Todesfolge (Vorfallpyramide).

Reduziert man die Beinahe Unfälle/Unsicheren Handlungen, reduziert man gleichzeitig alle weiteren Ereignisse der Pyramide.

Daher ist es wichtig, dass Beinahe Unfälle/Unsichere Handlungen gemeldet und ausgewertet werden

Man kann daraus sich entwickelnde Trends erkennen und rechtzeitig gegensteuern (agieren, nicht reagieren). Jeder, der einen Beinahe Unfall/Unsichere Handlung erkennt oder selber erfährt, sollte dieses (anonym) mit dem Formular F-29 an die Orlen Deutschland GmbH melden.

ORLEN wertet die Meldungen aus und gibt über die monatlichen Sicherheitshinweise Feedback.

**JEDER IST FÜR SICHERHEIT VERANTWORTLICH!!!**

<b>F-29</b>	<b>Beinahe Unfälle/Unsichere Handlungen</b>
-------------	---

## 9.5 Erste Hilfe

Auf ORLEN Tankstellen/Baustellen muss jeder Kontraktor/Firma min. 1 Mitarbeiter mit einer gültigen Ausbildung zum Ersthelfer einsetzen (BGV A-1).

Bei Wartungsarbeiten, die in der Regel mit nur 1 Mitarbeiter durchgeführt werden, wird der Ersthelfer vom Pächter gestellt (BGB I II Nr.256/2009 Neuregelung ab 01.01.2010: Bereits unter 5 Mitarbeiter in der Arbeitsstelle 1 Ersthelfer).

Die Ersthelfer werden im F-08 (Alarmplan) und im F-20 (Verantwortlichkeiten auf der Baustelle genannt).

Auf jeder Baustelle sind je nach Größe der Baustelle Verbandskästen Größe „C“ oder „E“ vorhanden (siehe Pos. 7.5.1.1 Anforderungen an Baustelleneinrichtungen)

## 10. Überwachung der Maßnahmen

Sämtliche HSSE Maßnahmen werden laufend hinsichtlich Wirksamkeit und Vollständigkeit und Einhaltung überprüft.

### 10.1 Kontraktoren-Zulassung

Um sicherzustellen, dass nur zugelassene Kontraktoren/Subkontraktoren auf ORLEN Tankstellen/Baustellen eingesetzt werden, erfolgt ein jährlicher Check (siehe auch Pos. 5.1)

### 10.2 Arbeitsplatzinspektionen

Die ORLEN Regionalingenieure, der ORLEN HSSE Manager und die Architekten führen wöchentlich unangemeldete Arbeitsplatzinspektionen durch.

Arbeitsplatzinspektionen können auch im Zusammenhang mit anderen Meetings, Begehungen/Audits durchgeführt werden, sie müssen nicht separat erfolgen.

Bei Arbeitsplatzinspektionen werden gezielt einzelne Arbeitsplätze inspiziert, um festzustellen, ob alle HSSE Erfordernisse am Arbeitsplatz eingehalten werden (es wird alles, was unmittelbar mit diesem Arbeitsplatz zusammenhängt, geprüft).

Die Ergebnisse der Arbeitsplatzinspektionen werden in einem Protokoll dokumentiert.

<b>F-30</b>	<b>Arbeitsplatzinspektion</b>
-------------	-------------------------------

### 10.3 Interne Audits des Managements

*Zweimal jährlich werden interne Audits vom Management auf einer Tankstelle/Baustelle durchgeführt, um zu überprüfen, ob alle HSSE Erfordernisse eingehalten werden.*

Gleichzeitig dienen diese Audits dazu, um festzustellen, ob evtl. Punkte des HSSE Systems geändert, ergänzt werden müssen.

Die Ergebnisse der internen Audits werden in einem Protokoll dokumentiert.

<b>F-31</b>	<b>Internes Audit</b>
-------------	-----------------------

## 11. Laufende Verbesserungen

Damit bei allen ORLEN Aktivitäten stets ein sicheres Arbeitsumfeld vorhanden ist, werden laufende folgende Verbesserungen vorgenommen:

- Das Management beteiligt sich an HSSE Aktionen
- Mit HSSE-Themen werden Besprechungen in allen Ebenen begonnen
- Das Management führt Interne Audits und Arbeitsplatzinspektionen durch
- Das Management nimmt an ASA Sitzungen teil
- Audit- und Inspektionsberichte werden ausgewertet
- Unfall/Vorfall Untersuchungsberichte werden ausgewertet
- Die Beinahe Unfall /Unsichere Handlung Meldungen werden ausgewertet und die Kontraktoren/Firmen erhalten Feedback

## **12. Schulungen, Unterweisungen**

### **Schulungen**

Alle, von ORLEN eingesetzten Kontraktoren/Firmen, müssen jährlich an den BBS-Schulungen teilnehmen und danach ihre Mitarbeiter schulen.

Alle, von ORLEN eingesetzten Kontraktoren/Firmen erhalten das ORLEN HSSE-Handbuch einschl. der jährlichen Überarbeitung und müssen ihre Mitarbeiter darin schulen.

Alle von ORLEN eingesetzten örtlichen Handwerker/Firmen erhalten vor Arbeitsbeginn die ORLEN Sicherheitsregeln für Einmal-Arbeiten und müssen ihre Mitarbeiter schulen.

Die ORLEN Regionalingenieure werden jährlich bei Meetings oder anderen Zusammenkünften über Änderungen/Ergänzungen im HSSE-Handbuch informiert.

### **Unterweisungen**

Jeder Besucher oder Mitarbeiter einer ORLEN Arbeitsstelle auf einer Tankstelle oder einer Baustelle erhält eine Baustellen-Unterweisung.

Die, von ORLEN eingesetzten Kontraktoren, müssen ihre Mitarbeiter laufend unterweisen.

## **13. Auflistung der Formulare**

Alle zu verwendeten ORLEN und BBS Formulare sind hier aufgelistet

<b>F-01</b>	<b>Formular Übersicht</b>
-------------	---------------------------